

Merkblatt: Abrechnung der Vorsorgebeiträge für Freischaffende

Im Gegensatz zu den Vorsorgebeiträgen der Festangestellten, die jeweils vor Ablauf eines Quartals fällig sind, können diejenigen der Freischaffenden erst nach Ablauf eines Quartals nachschüssig abgerechnet werden.

Die vfa hat keine Kenntnis, wer bei welcher Produktionsfirma freischaffend arbeitet, daher können die Vorsorgebeiträge nicht von der vfa in Rechnung gestellt werden und hier ist die fristgerechte Abrechnung wichtig.

Als Zahlungsbeleg gilt das ausgefüllte und unterschriebene Abrechnungsformular, das jeweils nach Ablauf eines Quartals bei der vfa eingereicht werden muss. Die Einzahlung hat bis Ende des Folgemonats des jeweiligen Quartals zu erfolgen (Zahlungseingang auf dem Konto der vfa!). Auf zu spät eintreffende Beiträge wird ein Verzugszins von 5 % und eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- in Rechnung gestellt.

Damit die Gutschriften korrekt zugewiesen werden können, sind die vollständigen Angaben zu den Versicherten unabdingbar. Bitte überprüfen Sie bei den Abrechnungen, ob die angegebenen Personen bereits bei der vfa angemeldet sind.

Die Abrechnung für das letzte Quartal des Jahres muss im Januar eingereicht und die Beiträge müssen zwingend bis zum 31. Januar auf dem Konto der vfa eingegangen sein. Beitragszahlungen, die später eintreffen, können den Versicherten nicht mehr für das abgelaufene Jahr gutgeschrieben werden.

Die Freischaffenden müssen vor Jahresbeginn für die Berechnung ihrer Risikoprämie einen Jahreslohn deklarieren. Fehlen ihnen Ende Jahr Beiträge und erreichen sie deswegen den deklarierten Jahreslohn nicht, wird ihnen die Differenz zur geschuldeten Risikoprämie in Rechnung gestellt. Die Freischaffenden sind deshalb darauf angewiesen, dass ihnen sämtlich Beiträge eines Jahres, insbesondere auch jene aus dem vierten Quartal, im entsprechenden Beitragsjahr gutgeschrieben werden können.

Bitte verwenden Sie für die Abrechnungen das von der vfa zur Verfügung gestellte Formular. Mit der Unterschrift wird für Arbeitgeber und Freischaffende die Einhaltung sämtlicher relevanten BVG-Regelungen bestätigt. Falls eigene Abrechnungsformulare verwendet werden, ist das Original-Abrechnungsformular als Deckblatt auszudrucken und zu unterschreiben.